

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 61

Inhalt: Bekanntmachung über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen. S. 287. — Gesetzmäßigkeit, betreffend Änderung der Verordnungen des Bundesrats vom 7. August 1914, 18. August 1914 und 22. Dezember 1914. S. 288. — Bekanntmachung der Letzte der durch die Verordnung vom 20. Mai 1915 geänderten Verordnungen des Bundesrats. S. 290.

(Nr. 4739) Bekanntmachung über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen. Vom 20. Mai 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können verbieten, daß grüner Roggen oder grüner Weizen als Grünfutter ohne Genehmigung der zuständigen Behörde abgemäht oder verfüttert wird.

§ 2

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen ein auf Grund von § 1 erlassenes Verbot oder gegen die auf Grund von § 2 erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu fünfsechshundert Mark bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 20. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück